

Antrag des Redaktionsausschusses\* vom 23. November 2000

## **3751 b**

### **Gesundheitsgesetz (Änderung)**

#### Art. I

| Das Gesundheitsgesetz vom 4. November 1962 wird wie folgt geändert:

| § 17. Die Apotheker stellen gemeinsam mit den Ärzten mit Praxisapotheken die Versorgung der Bevölkerung mit Heilmitteln sicher. Praxisapotheken

| Die Patienten sind frei, wo sie ärztlich verordnete Heilmittel beziehen wollen. Dieser Grundsatz ist durch die Ärzte mit Praxisapotheken in geeigneter Form bekannt zu machen.

| Die Patienten sind bei der Beratung und Abgabe von Heilmitteln auf gleichwertige kostengünstigere Medikamente (Generika) aufmerksam zu machen.

| Die Gesundheitsdirektion bewilligt Ärzten die Führung einer Praxisapotheke, wenn sich in einer Gemeinde keine oder im Verhältnis zur Bevölkerung zu wenige öffentliche Apotheken befinden oder wenn diese für wesentliche Teile der Bevölkerung schlecht erreichbar sind.

| Weiteren Ärzten wird die Führung einer Praxisapotheke bewilligt, wenn sie regelmässig bei den allgemein medizinischen Notfalldiensten der Standesorganisationen mitwirken. Diesen Ärzten ist die Abgabe von Heilmitteln nur an solche Patienten erlaubt, welche bei ihnen in Behandlung stehen oder die Praxis im Notfalldienst aufsuchen.

§ 83. Die vom Regierungsrat auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen sind dem Kantonsrat zur Genehmigung vorzulegen, sofern sie folgende Gebiete regeln: Kantonsrätliche Genehmigung von Verordnungen

a)–d) unverändert;

| e) den Verkehr mit Heilmitteln.

---

\* Der Redaktionsausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern: Kurt Schreiber, Wädenswil (Präsident); Reto Cavegn, Oberengstringen; Jürg Leuthold, Aeugst a. A.; Sekretärin: Heidi Khereddine-Baumann.

2

Art. II

**Übergangsbestimmung**

Bewilligungen zur Führung einer Praxisapotheke, welche auf Grund der früheren Gesetzgebung erteilt worden sind, bleiben während 10 Jahren in Kraft. Ausgenommen davon sind die von der Gesundheitsdirektion gestützt auf das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 26. Februar 1998 in den Städten Zürich und Winterthur gegen den Wortlaut der früheren Gesetzgebung erteilten Bewilligungen.

Art. III

Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 23. November 2000

Im Namen des Redaktionsausschusses

Der Präsident:	Die Sekretärin:
Kurt Schreiber	Heidi Khereddine-Baumann